



Regelungs- und Vollzugsdefizite der Energieeinsparverordnung (EnEV) bei der Durchsetzung des Energieausweises als Lenkungsinstrument

Stand: April 2015

Der Energieausweis als Lenkungsinstrument

Grundlage für die seit einem Jahr geltenden schärferen Informationspflichten am Immobilienmarkt ist die EU-Gebäuderichtlinie 2010/31/EU. Sie ist in Deutschland mit dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und der Energieeinsparverordnung (EnEV) in nationales Recht umgesetzt. Die geänderten Regelungen der EnEV traten im Mai 2014 in Kraft.

Mit der neuen Energieeinsparverordnung wurde die Bedeutung des Energieausweises gestärkt. Nach Vorstellungen des EU-Gesetzgebers soll er potenziellen Käufern und Mietern von Gebäuden Informationen über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie praktische Hinweise zu deren Verbesserung liefern.

Die Daten im Energieausweis und ein effektives behördliches Kontrollsystem sollen langfristig für Transparenz in der Gesamtenergieeffizienz auf dem Immobilienmarkt der Union sorgen. Der Energieausweis ist damit ein wichtiges marktbasierendes Instrument der Energiewende.

Die Energieverbrauchskennzeichnung in anderen Bereichen hat im Zusammenspiel mit behördlicher und wettbewerblicher Marktüberwachung zu einer Sensibilisierung aller Marktteilnehmer und zu erheblichen Effizienzsteigerungen geführt. Verbraucher kommen als Käufer oder Mieter von Immobilien über die Informationen des Energieausweises mit der Energiewende im Gebäudebereich erstmalig „in Kontakt“ und können ökonomische Entscheidungen und ihr Verbrauchsverhalten hieran ausrichten.

Der Energieausweis ist somit ein bedeutendes Instrument, um den Verordnungszweck – der Einsparung von Energie in Gebäuden – zu erreichen. Die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes soll ferner dazu beitragen, die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, zu erreichen.

Umfragen der DUH bei den Bundesländern zur Durchsetzung des Energieausweises

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) führte zum Inkrafttreten der reformierten EnEV insgesamt drei Umfragen bei den für den Vollzug der Verordnung verantwortlichen Bundesländern zum Sachstand der Umsetzung durch. Die Umfragen brachten z.T. erhebliche Unterschiede in der Vollzugspraxis zwischen den Bundesländern zutage.

Anhand der Rückmeldungen wird deutlich, dass es der Bundesgesetzgeber offenkundig versäumt hat, entsprechende Kontrollpflichten bei der Durchsetzung des Energieausweises in der EnEV *ausdrücklich* zu adressieren bzw. ausdrücklich zu formulieren, dass die Verwaltung für den Gesetzesvollzug verantwortlich ist.

Ausstellung von Energieausweisen

§ 16 EnEV verlangt die unverzügliche Ausstellung eines Energieausweises nach Fertigstellung oder erheblicher energetischer Modernisierung eines Gebäudes.

Die Durchsetzung dieser Vorschrift ist Aufgabe der jeweils zuständigen Vollzugsbehörden auf Landesebene. Der Energieausweis muss der zuständigen Behörde – in der Regel sind dies die unteren Bauaufsichtsbehörden – auf „behördliches Verlangen“ vorgelegt werden. Dieses „behördliche Verlangen“ findet deutschlandweit jedoch nahezu nicht statt.

Es liege „*in der Eigenverantwortung des Bauherrn, dafür Sorge zu tragen, dass ein Energieausweis ausgestellt [werde]*“, so die Mitteilung aus **Bayern**. **Nordrhein-Westfalen** teilte der DUH trotz des klaren Wortlauts überraschenderweise sogar mit, dass „*in der EnEV nicht vorgesehen [sei], dass eine Behörde sich auf Verlangen den Energieausweis vorlegen lassen kann.*“

Die EnEV bedarf zu ihrem Vollzug offenkundig weiterer entsprechender Durchführungs- und Zuständigkeitsverordnungen (EnEV-DVO) in den einzelnen Bundesländern.

Vorbildlich: Wird in **Sachsen** und **Baden-Württemberg** ein Gebäude errichtet, muss den Behörden nach dessen Fertigstellung der Energieausweis unverzüglich vorlegt werden. **Hamburg** verlangt die Vorlage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. **Sachsen-Anhalt** prüft derzeit, ob ein entsprechendes Verfahren eingeführt werden soll.

Die meisten Bundesländer hingegen gehen in ihren EnEV-DVO nicht über das in diesem Punkt nur unzureichende Bundesrecht hinaus. Um die Verordnungszwecke der Energieeinsparung und des Klimaschutzes zu erfüllen, sollten dort über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus weitere Kontrollkompetenzen festgelegt werden.

Vorlage des Energieausweises bei Besichtigung

Nach § 16 EnEV muss der Energieausweis bei Wohnungs- bzw. Hausbesichtigungen dem potentiellen Käufer oder Mieter vorgelegt werden.

Dieses Informationsrecht wird jedoch flächendeckend nicht kontrolliert. Anlassunabhängige Stichprobenkontrollen finden nicht statt. Allenfalls auf Bürgerbeschwerden hin werde man tätig, so **Bremen**, **Hamburg**, **Mecklenburg-Vorpommern** und **Thüringen**. Es seien, so die Mit-

teilung aus **Rheinland-Pfalz**, „*bisher auch keine Fälle bekannt, in denen ein Energieausweis bei einer Wohnungsbesichtigung nicht vorgelegt wurde*“. **Bremen** verweist darauf, dass mit Blick auf das Wohnungsgrundrecht des Art. 13 GG ein behördliches Betretungsrecht nur bei konkretem Verdacht einer Rechtsverletzung bestehe. **Baden-Württemberg** verneint eine behördliche Pflicht zur Durchführung von Stichprobenkontrollen der Aushang- und Auslagepflicht von Energieausweisen.

Informationspflichten bei der Bewerbung von Immobilien

Auch die Einhaltung der Informationspflichten bei der Bewerbung einer Immobilie nach § 16a EnEV wird von den Vollzugsbehörden auf Landesebene gar nicht oder nur unzureichend auf Bürgerbeschwerde hin kontrolliert.

Liegt zum Zeitpunkt der Anzeigenaufgabe ein Energieausweis vor, muss der Verkäufer oder Vermieter einer Immobilie bestimmte Energiekennwerte in dem Werbeangebot anführen. „*Eine Überprüfung, ob zum Zeitpunkt der Anzeigenaufgabe ein Energieausweis vorliegt oder nicht, erscheint außerdem innerhalb des geltenden Rechtsrahmens kaum praktikierbar*“, so die Rückmeldung aus **Berlin**.

Baden-Württemberg erklärt eine generelle Überprüfung ebenfalls für kaum praktikierbar und verweist auf die Möglichkeit der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung, die, „*wie sich in den letzten Monaten gezeigt*“ habe, „*eine nicht zu unterschätzender Wirkung*“ habe. Effektivität und Notwendigkeit von Kontrollen erkennt das Land damit indirekt an.

Ein Verstoß gegen die Informationspflichten nach § 16a EnEV ist erst ab 1. Mai 2015 bußgeldbewehrt. Dies entbindet die Behörden jedoch nicht von der Pflicht, bereits seit einem Jahr die Einhaltung der Vorschrift zu kontrollieren. **Rheinland-Pfalz** sieht nach Beobachtungen des Ministeriums keinen Bedarf für Kontrollen, die Vorgaben würden „*weitgehend eingehalten*“. Die Stichprobenerhebungen der DUH zeigen jedoch ein ganz anderes Bild.¹

Sachsen stellt sich auf den bemerkenswerten Standpunkt, anlassunabhängigen Kontrollen von Werbeanzeigen seien gesetzlich nicht vorgesehen. **Hessen** sieht in der Kontrolle der Pflichtangaben zum Energieausweis in Immobilienanzeigen keine Aufgabe der Landesbehörden.

§ 16a EnEV stellt in der derzeitigen Fassung die zuständigen Vollzugsbehörden der Länder vor große Schwierigkeiten. Das Vorhandensein eines Energieausweises zum Zeitpunkt der

¹ Ergebnisse eines bundesweiten Screenings von Werbeangeboten für Immobilien vom März 2015 unter www.duh.de

Anzeigenschaltung ist Grundvoraussetzung für die Pflicht des Maklers oder Verkäufers, die entsprechenden Angaben überhaupt tätigen zu müssen.

Dies könnte dazu verleiten, auf die Ausstellung eines Energieausweises bis zum Zeitpunkt der Anzeigenschaltung (und mangels Kontrollen möglicherweise auch darüber hinaus) zu verzichten, um damit Anzeigenkosten zu sparen oder gar unvorteilhafte Informationen zum Energiebedarf einer Immobilie zu verschweigen.

Zwar müsste spätestens zum Zeitpunkt der ersten Wohnungsbesichtigung ein Energieausweis vorgelegt werden. Doch da wie festgestellt auch hierzu keine behördlichen Kontrollen stattfinden, laufen die Regelungen insgesamt leer.

Überprüfung von Energieausweisen

Bestehende Energieausweise sollen durch Stichproben nach § 26d EnEV auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin verifiziert werden. Für nicht elektronisch durchführbare Stichproben obliegt hier die Prüfpflicht den Ländern. Diese weigern sich jedoch bislang, die Vorgaben der Energieeinsparverordnung in diesem Punkt umzusetzen. Nach Angaben der Länder wurden bis auf **Bremen, Hamburg** und **Thüringen** überhaupt keine Zuständigkeiten eingerichtet. Doch auch im Falle eingerichteter Kontrollstellen liegt der Vollzug brach. In **Bremen** wurden seit September 2011 lediglich 84 (!) Stichproben bei Neubauten gezogen. Zum Vollzug in den anderen Bundesländern sind nicht einmal Daten vorhanden.

Auf Bund-Länderebene sollte zeitnah eine einheitliche Kontrollpraxis vereinbart werden und auf die Einrichtung zuständiger Stellen hingewirkt werden.

Bußgelder

Verstöße gegen bestimmte Vorschriften der EnEV können mit Geldbußen bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden. Die Verfolgungspraxis ist in allen Bundesländern bislang allerdings äußerst zurückhaltend. Bis auf **Bremen** konnte auch kein Land mangels entsprechender Datengrundlage konkrete Zahlen nennen.

Fazit

Die Energieeinsparverordnung sei „in ihrer derzeitigen Form und Komplexität für kaum vollziehbar“, so die Nachricht aus Baden-Württemberg. Diese Ansicht teilt auch die DUH.

Die Bundesregierung hat eine Verordnung mit begrüßenswerten Pflichten erlassen. Allerdings hat sie es versäumt, praktikable Regelungen zu deren Überprüfung zu treffen. Damit

laufen auch sämtliche Bußgeldvorschriften ins Leere. Wenngleich entsprechende Regelungen getroffen wurden, werden diese kaum kontrolliert oder Verstöße gar sanktioniert.

Die Umfragen der DUH machen weiterhin deutlich: Fehlende Berichtspflichten der vollziehenden gegenüber übergeordneten Behörden tragen dazu bei, dass der Vollzug der EnEV nur sehr schleppend verläuft. So stützen sich **Berlin, Nordrhein-Westfalen** und **Rheinland-Pfalz** etwa darauf, dass mangels ministerialer Zuständigkeit keine Datengrundlagen vorhanden seien. für Ein bundesweiter Informationsaustausch – sowohl horizontal als auch vertikal – wird dadurch erheblich erschwert. Dem ohnehin bestehenden Vollzugsdefizit kann nur durch jährliche Berichtspflichten begegnet werden. Dass die für Energieeinsparung zuständigen Ministerien keine Kenntnis über Marktüberwachungsvorgänge haben, nimmt jeglicher Optimierung die Grundlage.

Bundesweit einheitliche und verpflichtende Regelungen, z.B. bei zur Vorlage des Energieausweises bei den verantwortlichen Behörden nach Fertigstellung eines Gebäudes ist dringend geboten, um die Verbreitung des Energieausweises zu steigern und damit seinen Zweck zu erfüllen.

Ebenso bedarf es einer bundesweit einheitlichen Regelung, in welcher Weise und in welchem Umfang die zuständigen Vollzugsbehörden verpflichtet sind, die Informationspflichten beim Anbieten von Immobilien am Immobilienmarkt zu kontrollieren.

Die Bundesregierung ist gefordert, Regelungen zu treffen, die für Klarheit beim behördlichen Vollzug sorgen und die sowohl dem Schutzinteresse des Wohnungseigentümers auf der einen Seite als auch dem ökonomischen Interesse des Erwerbers bzw. Mieters und dem gesellschaftlichen Interesse an Energieeinsparung und Klimaschutz auf der anderen Seite Rechnung trägt.

Für Rückfragen

Deutsche Umwelthilfe e.V., Agnes Sauter (sauter@duh.de) und Georg Kleine (kleine@duh.de)

Umsetzung des Vollzugs der Energieeinsparverordnung (EnEV) in den Bundesländern

Ergebnisse auf Grundlage der letzten UIG-Anfrage vom 24.02.2015 sowie ergänzender Recherchen auf den jeweiligen Landesrechtsportalen (Stand April 2015)

Bundesland Ministerium	Vollzugsbehörde	Vorhandensein des Energieausweises (§ 16 Abs. 1)		Vorlagepflicht des Energieausweises bei Wohnungsbesichtigungen (§ 16 Abs. 2)		Informationspflichten in der Werbung (§ 16a)		Stichprobenkontrolle vorhandener Ausweise (§ 26d)
		Überprüfung durch generelle Vorlagepflicht nach Landesrecht	Landesrechtliche Alternativkontrolle	Anlassunabhängige Stich- proben-kontrollen	Begründung Nichtaktivität: fehlende rechtliche Voraussetzungen	Anlassunabhängige Stich- proben-kontrollen	Begründung Nichtaktivität	Einrichtung einer zuständigen Stelle ggf. Angaben zur Überprüfungspraxis
Baden- Württemberg Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Untere Bau- rechtsbehörden	JA¹ , Nach EnEV-DVO BW Zulei- tung/Vorlage unverzüglich nach Abschluss der bauli- chen Maßnahme, Sankti- onierung als Ordnungs- widrigkeit im Fall der Nichtvorlage		NEIN	JA , die EnEV sehe keine Stich- probenkontrolle der Aus- hang- / Auslagepflicht vor; Stichprobenkontrolle nach § 26d EnEV diene aus- schließlich der Qualitäts- prüfung	NEIN	Generelle Überprüfung kaum praktikierbar; Verweis auf wettbe- werbsrechtliche Kontrol- le mit nachgewiesener, nicht zu unterschätzen- der Wirkung.	NEIN , vgl. 2015 nach Festlegung der Prüfverfahren auf Län- derebene (derzeit in Befassung)
Bayern Bayerisches Staats- ministerium des Innern, für Bau und Verkehr	Untere Bauauf- sichtsbehörden	NEIN²	K.A.	K.A.¹		K.A.	Verstoß begründet bislang keine Ordnungs- widrigkeit	NEIN
Berlin Senatsverwaltung für Stadtentwick- lung und Umwelt	Bauaufsichtsbe- hörden der Bezirke	NEIN²	JA² , Durch anerkannte Prüf- sachverständige für energetische Gebäude- planung	NEIN , mangels ministerialer Zu- ständigkeit keine Daten- grundlage vorhanden	JA	K.A	Entsprechender Vollzug kaum praktikierbar in- nerhalb des geltenden Rechtsrahmens	NEIN , DVO-EnEV derzeit in Überarbeitung
Brandenburg Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Untere Bau- rechtsbehörden	Keine inhaltliche Rückmeldung auf UIG-Anfrage vom 24.02.2015						

1 Laut Ministerium mangels Berichtspflicht der unteren Landesbehörden keine Datengrundlage vorhanden

2 Keine zahlenmäßigen Angaben zur Vollzugspraxis

3 Keine abschließende Einschätzung möglich aufgrund eingeschränkter Angaben der Ministerien oder noch nicht erfolgter Anpassung der Zuständigkeits- und Durchführungsbestimmungen an die 2014 geänderte EnEV

Bundesland Ministerium	Vollzugsbehörde	Vorhandensein des Energieausweises (§ 16 Abs. 1)		Vorlagepflicht des Energieausweises bei Wohnungsbesichtigungen (§ 16 Abs. 2)		Informationspflichten in der Werbung (§ 16a)		Stichprobenkontrolle vorhandener Ausweise (§ 26d)
		Überprüfung durch generelle Vorlagepflicht nach Landesrecht	Landesrechtliche Alternativkontrolle	Anlassunabhängige Stichprobenkontrollen	Begründung Nichtaktivität: fehlende rechtliche Voraussetzungen	Anlassunabhängige Stichprobenkontrollen	Begründung Nichtaktivität	Einrichtung einer zuständi- gen Stelle ggf. Angaben zur Überprü- fungspraxis
Bremen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Senator für Umwelt, Bau, Verkehr	NEIN²	JA², durch privat zu beauftra- gende Sachverständige	NEIN, nur auf Bürgerbeschwerde hin	JA, Betretungsrecht nur bei konkretem Verdacht einer Rechtsverletzung (Verweis auf Art. 13 GG)	K.A.	Möglichkeiten der Ver- waltung derzeit in Prü- fung	JA, flächendeckende Kontrolle durch Sachverständige sei aber ausreichend; Prüfung der Beauftragung der Sach- verständigen durch Senator in 5% der EnEV-relevanten Baugenehmigungen, 84 Stichproben bei Neubauten seit September 2011, künftig Prüfung der Bestandsgebäu- de auf Grundlage der vom DIBt gezogenen Prüfungen
Hamburg Behörde für Stadt- entwicklung und Umwelt	Bezirksämter	JA², nach BauVorlVO HH Vor- lage im Baugenehmi- gungsverfahren zusam- men mit bautechnischen Nachweisen		NEIN, nur auf Bürgerbeschwerde hin		NEIN, nur auf Bürgerbeschwerde hin		JA, Hinweis zur Überprüfungs- praxis: mangels ministerialer Zuständigkeit keine Daten- grundlage vorhanden
Hessen Hessisches Ministe- rium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	Untere Bauauf- sichtsbehörden	NEIN²	JA², indirekt durch Wär- meschutznachweis nach Hessischer Bauordnung	K.A.	JA	NEIN	Nicht Aufgabe der Lan- desbehörden	NEIN, vsl. 2015 nach Festlegung der Prüfverfahren auf Länder- ebene (derzeit in Befassung)
Mecklenburg- Vorpommern Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg- Vorpommern	Untere Bauauf- sichtsbehörden	JA², nach § 72 Abs. 9 LBO		NEIN, nur auf Bürgerbeschwerde hin		NEIN, nur auf Bürgerbeschwerde hin		NEIN

1 Laut Ministerium mangels Berichtspflicht der unteren Landesbehörden keine Datengrundlage vorhanden

2 Keine zahlenmäßigen Angaben zur Vollzugspraxis

3 Keine abschließende Einschätzung möglich aufgrund eingeschränkter Angaben der Ministerien oder noch nicht erfolgter Anpassung der Zuständigkeits- und Durchführungsbestimmungen an die 2014 geänderte EnEV

Bundesland Ministerium	Vollzugsbehörde	Vorhandensein des Energieausweises (§ 16 Abs. 1)		Vorlagepflicht des Energieausweises bei Wohnungsbesichtigungen (§ 16 Abs. 2)		Informationspflichten in der Werbung (§ 16a)		Stichprobenkontrolle vorhandener Ausweise (§ 26d)
		Überprüfung durch generelle Vorlagepflicht nach Landesrecht	Landesrechtliche Alternativkontrolle	Anlassunabhängige Stichprobenkontrollen	Begründung Nichtaktivität: fehlende rechtliche Voraussetzungen	Anlassunabhängige Stichprobenkontrollen	Begründung Nichtaktivität	Einrichtung einer zuständi- gen Stelle ggf. Angaben zur Überprü- fungspraxis
Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Untere Bauauf- sichtsbehörden	NEIN²	JA² , auf Verlangen nach § 1 Abs. 4 DVO-EnEV	NEIN		NEIN	K.A.	NEIN , DVO-EnEV derzeit in Überarbeitung
Nordrhein- Westfalen Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	Untere Bauauf- sichtsbehörden	NEIN²	JA² , indirekt durch Wärme- schutznachweis nach Bauordnung NRW	K.A. , mangels ministerialer Zu- ständigkeit keine Daten- grundlage vorhanden		K.A. , mangels ministerialer Zuständigkeit keine Da- tengrundlage vorhanden		NEIN , entsprechende Verordnung wird noch erlassen
Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Klima- schutz, Energie und Landesplanung	Untere Bauauf- sichtsbehörden	NEIN²	Geplante LBO-Novelle: Zu beauftragender Bauleiter muss Verstöße gegen EnEV der Bauaufsichts- behörde unverzüglich melden	NEIN , mangels ministerialer Zu- ständigkeit keine Daten- grundlage vorhanden		NEIN	Keine Notwendigkeit entsprechend Beobach- tungen des Ministeriums	NEIN
Saarland Ministerium für Inneres und Sport	Untere Bauauf- sichtsbehörden	NEIN²	JA² , indirekt durch Beifügung der Energiebedarfsbe- rechnung als bautechni- scher Nachweis zu den Bauantragsunterlagen nach LBO Saarland	NEIN	JA , anlassunabhängige Kon- trolle der Vorlagepflicht sei gesetzlich nicht vorge- sehen	NEIN	Wortlaut der EnEV	NEIN , vsl. nach Festlegung der Prüfverfahren auf Länder- ebene (derzeit in Befassung)
Sachsen Staatsministerium des Innern des Frei- staats Sachsen	Untere Bauauf- sichtsbehörden	JA¹ , nach SächsEnEVDVO ist Energieausweis vor Nut- zungsaufnahme vorzulegen		NEIN	JA , anlassunabhängige Kon- trolle der Vorlagepflicht sei gesetzlich nicht vorge- sehen	NEIN	Anlassunabhängige Kon- trolle der Werbung sei gesetzlich nicht vorge- sehen	NEIN

1 Laut Ministerium mangels Berichtspflicht der unteren Landesbehörden keine Datengrundlage vorhanden

2 Keine zahlenmäßigen Angaben zur Vollzugspraxis

3 Keine abschließende Einschätzung möglich aufgrund eingeschränkter Angaben der Ministerien oder noch nicht erfolgter Anpassung der Zuständigkeits- und Durchführungsbestimmungen an die 2014 geänderte EnEV

Bundesland Ministerium	Vollzugsbehörde	Vorhandensein des Energieausweises (§ 16 Abs. 1)		Vorlagepflicht des Energieausweises bei Wohnungsbesichtigungen (§ 16 Abs. 2)		Informationspflichten in der Werbung (§ 16a)		Stichprobenkontrolle vorhandener Ausweise (§ 26d)
		Überprüfung durch generelle Vorlagepflicht nach Landesrecht	Landesrechtliche Alternativkontrolle	Anlassunabhängige Stichprobenkontrollen	Begründung Nichtaktivität: fehlende rechtliche Voraussetzungen	Anlassunabhängige Stichprobenkontrollen	Begründung Nichtaktivität	Einrichtung einer zuständi- gen Stelle ggf. Angaben zur Überprü- fungspraxis
Sachsen-Anhalt Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft	Untere Bauauf- sichtsbehörden	NEIN² , Übertragbarkeit der Rege- lungen aus BaWü und Sachsen wird im Zuge der Novellierung der DVO geprüft	K.A.	NEIN		NEIN	Kontrollkompetenz unklar	NEIN , in Vorbereitung
Schleswig-Holstein Ministerium für Inneres und Bun- desangelegenheiten	Untere Bauauf- sichtsbehörden	NEIN²	JA² , sofern Prüfung der bau- technischen Nachweise vorgesehen. Energieaus- weis gälte als Nachweis des baulichen Wärme- schutzes	FRAGLICH³ , da keine zahlenmäßigen Angaben zur Prüfungspra- xis, Prüfung nach pflicht- gemäßem Ermessen		FRAGLICH³ , da keine zahlenmäßigen Angaben zur Prüfungspra- xis; Prüfung nach pflicht- gemäßem Ermessen		NEIN , noch einzurichten, ggf. übergangsweise durch oberste Bauaufsichtsbehörde
Thüringen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie	Thüringer Landes- verwaltungsamt	NEIN²	K.A.	NEIN¹ , nur auf Bürgerbeschwerde hin		NEIN , nur auf Bürgerbeschwerde hin		FRAGLICH³ , keine Angaben zur Überprüfungspraxis

1 Laut Ministerium mangels Berichtspflicht der unteren Landesbehörden keine Datengrundlage vorhanden

2 Keine zahlenmäßigen Angaben zur Vollzugspraxis

3 Keine abschließende Einschätzung möglich aufgrund eingeschränkter Angaben der Ministerien oder noch nicht erfolgter Anpassung der Zuständigkeits- und Durchführungsbestimmungen an die 2014 geänderte EnEV